

## DEKRET

### **zur Einsetzung eines „Gemeinsamen Aufsichtsrats für kirchliche Vermögensträger“ im Bistum Augsburg**

Hiermit wird gem. c. 1276 i. V. m. c. 391 CIC ein  
„Gemeinsamer Aufsichtsrat für kirchliche Vermögensträger“  
im Bistum Augsburg eingesetzt.

Dieser nimmt seine Aufgaben nach folgendem Statut wahr:

### **Statut des „Gemeinsamen Aufsichtsrats für kirchliche Vermögensträger“ im Bistum Augsburg**

#### **§ 1 Zuständigkeit**

Der Gemeinsame Aufsichtsrat für kirchliche Vermögensträger (nachfolgend „GA“) ist für nachfolgende kirchliche Rechtsträger zuständig:

- a) Bischoflicher Stuhl der Diözese Augsburg, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Augsburg.
- b) Schwäbischer Religions- und Studienfonds, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Augsburg.
- c) Emeritenanstalt der Diözese Augsburg (Priesterversorgungskasse), Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Augsburg.

Durch Dekret des Bischofs von Augsburg kann für weitere kirchliche Rechtsträger die Zuständigkeit des GA festgelegt werden.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der GA ist ein Aufsichtsgremium. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch dieses Statut zugewiesen werden und die in den Satzungen der Rechtsträger nach § 1 dieses Statuts dem bisherigen Diözesanvermögensrat zugewiesen wurden.
- (2) Der GA hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Errichtungsakts und der jeweiligen Satzung gemeinsam mit dem jeweiligen Vertretungs- und Leitungsorgan der Rechtsträger nach § 1 dieses Statuts nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des jeweiligen Rechtsträgers nach § 1 dieses Statuts hinzuwirken.
- (3) Die innere Organisation des GA, seine Willensbildung und sein Auftreten nach außen richten sich – auch wenn der GA die Aufgaben des bisherigen Diözesanvermögensrats wahrnimmt – ausschließlich nach diesem Statut.

#### **§ 3 Mitglieder, Rechte und Pflichten**

- (1) Der GA besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:

1. dem Generalvikar des Bischofs von Augsburg (Vorsitzender),
2. einem Mitglied des Domkapitels des Bistums Augsburg,
3. einem Mitglied des Priesterrates der Diözese Augsburg,
4. zwei in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen erfahrenen Laien, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Diözese Augsburg stehen dürfen.

- (2) Die Mitglieder des GA wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden des GA.
- (3) Dem Domkapitel des Bistums Augsburg (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) und dem Priesterrat der Diözese Augsburg (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) steht jeweils ein Vorschlagsrecht für ein Mitglied aus ihrer Mitte zu. Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 werden durch den Bischof von Augsburg für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf dieser Zeit können sie jeweils für weitere fünf Jahre berufen werden. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung der Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 sind zulässig. Die erste Amtszeit beginnt am Januar 2026 und endet am 31.12.2030. Die Mitglieder sollen bei ihrer Berufung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen. Ein ausscheidendes Mitglied nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 bleibt bis zur Bestellung seines jeweiligen Nachfolgers im Amt.
- (5) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 dürfen nicht zugleich dem Vertretungs- und Leitungsorgan (Geschäftsführung, Vorstand) des diözesanen Rechtsträgers angehören, in dem der GA Organ ist.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des GA ist ehrenamtlich. Der GA kann für die von ihnen aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft im Einvernehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Die den Mitgliedern des GA entstehenden notwendigen Aufwendungen erhalten sie auf Antrag und gegen Nachweis ersetzt. Der GA kann auch eine pauschale Erstattung der Aufwendungen festlegen.
- (7) Die Mitglieder des GA haben auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im GA bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Vertraulichkeit bedürfen. Die Mitglieder des GA haben auf Verlangen des Bischofs von Augsburg sowie bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder ihrer Tätigkeit amtliche Schriftstücke und Aufzeichnungen jeder Art über ihre Tätigkeit herauszugeben oder in Abstimmung mit dem Vorsitzenden zu vernichten.
- (8) Die Mitglieder des GA haften dem jeweiligen Rechtsträger nach § 1 dieses Statuts gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 4 Sitzungen**

- (1) Sitzungen des GA werden vom Vorsitzenden, ersatzweise von seinem Stellvertreter, nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, in elektronischer Form oder Textform einberufen, vorbereitet und geleitet. Die Ladungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen, in eilbedürftigen Angelegenheiten mindestens drei Tage. Der GA ist jährlich mindestens dreimal, darüber hinaus aus besonderem Anlass zu einer Sitzung einzuberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder wenigstens zwei Mitglieder des GA es unter Mitteilung der Gründe verlangen. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies durch das Vertretungs- und Leitungsorgan des jeweiligen Rechtsträgers nach § 1 dieses Statuts unter Mitteilung der Gründe beantragt wird.
- (2) Das Vertretungs- und Leitungsorgan des Rechtsträgers nach § 1 dieses Statuts soll an den Sitzungen des GA ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit Belange des jeweiligen Rechtsträgers betroffen sind und der GA der Teilnahme nicht widerspricht.
- (3) Die Sitzungen des GA sind nicht öffentlich. Er kann an seinen Sitzungen auch dritte Personen als Berater teilnehmen lassen.

- (4) Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse werden im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des GA zur Kenntnis zu bringen.

Der Inhalt der Niederschrift gilt von den anwesend gewesenen Mitgliedern als genehmigt, sofern nicht wenigstens ein Mitglied der Richtigkeit binnen zwei Wochen nach Zugang gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht. Die Mitteilung von Entscheidungen obliegt dem Vorsitzenden, ersatzweise seinem Stellvertreter.

- (5) Der Vorsitzende kann für den Geschäftsgang des GA eine Geschäftsordnung erlassen.

### **§ 5 Beschlussfassungen, sonstige Handlungen**

- (1) Der GA wird durch Beschlussfassung tätig.
- (2) Der GA ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend und stimmberechtigt sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. Wird die zu Beginn der Sitzung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist umgehend eine zweite Sitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (3) Der GA trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag grundsätzlich als abgelehnt. Stimmennthaltnisse gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige Übermittlung, die dokumentiert werden kann, als gewahrt.
- (5) Sofern kein Mitglied widerspricht, können Sitzungen und Abstimmungen auch in digitaler Form durchgeführt werden oder es kann einzelnen Teilnehmern die Teilnahme und Abstimmung in digitaler Form gestattet werden.
- (6) Ein Mitglied des GA kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der GA ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) Der Vorsitzende des GA vertritt den jeweiligen Rechtsträger nach § 1 dieses Statuts bei Rechtsgeschäften mit den einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Vertretungs- und Leitungsgremiums.

### **§ 6 Gremienbeteiligung und Aufsicht, Kollisionsregelung**

- (1) Von diesem Statut unberührt bleiben die Rechtsverhältnisse des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Diözesansteuerausschusses nach den jeweils gültigen Statuten, Satzungen und Wahlordnungen sowie die kirchen- und stiftungsaufsichtliche Aufsicht.

(2) Sofern die Bestimmungen dieses Statuts anderen Bestimmungen des Partikularrechtes widersprechen, gelten für die Rechtsträger nach § 1 dieses Statuts ausschließlich die Bestimmungen dieses Statuts.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Augsburg, den 17. Dezember 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik  
Notar